
Bundesgesetz über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer (MinVG)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 22. März 1985² über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer wird wie folgt geändert:

Gliederungstitel vor Artikel 1

1. Titel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt die Verwendung des Reinertrags der vom Bund auf Treibstoffen erhobenen Verbrauchssteuer (Mineralölsteuer) und der Nationalstrassenabgabe im Bereich des Strassenverkehrs und des Luftverkehrs.

Art. 2 Berichterstattung

Der Bundesrat erstattet den eidgenössischen Räten jeweils mit dem Voranschlag und der Rechnung Bericht über die Verwendung der für den Strassen- und den Luftverkehr bestimmten Mineralölsteuer.

Gliederungstitel vor Artikel 3

2. Titel: Strassenverkehr

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 3 Einleitungssatz und Art. 4 Abs. 1 und 5

Betrifft nur den französischen Text

¹ BBl 2010 ...

² SR 725.116.2

Art. 5

Aufgehoben

Art. 6 **Gewährung der Beiträge**

¹ Die Beiträge werden im Rahmen der verfügbaren Mittel gewährt.

² Es werden keine Beiträge von weniger als 30 000 Franken gewährt; davon ausgenommen sind die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Fertigstellung des beschlossenen Nationalstrassennetzes sowie Beiträge an Umwelt-, Natur und Landschaftsschutzmassnahmen.

Gliederungstitel vor Artikel 7

2. Kapitel: Finanzierung der Nationalstrassen

Gliederungstitel vor Artikel 12

3. Kapitel: Beiträge an die Kosten der Hauptstrassen

Gliederungstitel vor Artikel 17a

4. Kapitel: Beiträge an Verkehrsinfrastrukturen in Städten und Agglomerationen

Gliederungstitel vor Artikel 37a

3. Titel: Luftverkehr

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 37a **Verteilung der Mittel**

¹ Der Bund verwendet die für den Luftverkehr bestimmte Mineralölsteuer, nach Abzug seiner Aufwendungen für seine Mitarbeit beim Vollzug dieses Gesetzes, gemäss Artikel 86 Absatz 3^{bis} der Bundesverfassung und dabei nach folgendem Schlüssel:

- a. zu einem Viertel für Beiträge an Umweltschutzmassnahmen, die der Luftverkehr nötig macht;
- b. zu einem Viertel für Beiträge an Sicherheitsmassnahmen zur Abwehr widerrechtlicher Handlungen gegen den Luftverkehr, namentlich von Terroranschlägen und Entführungen, soweit diese Massnahmen nicht staatlichen Behörden obliegen;

- c. zur Hälfte für Beiträge an Massnahmen zur Förderung eines hohen technischen Sicherheitsniveaus im Luftverkehr.

² Der Bundesrat legt fest:

- a. den Zeitraum, über den die durchschnittlichen Finanzhilfen für die verschiedenen Bereiche jeweils dem Verteilschlüssel entsprechen müssen;
- b. die Voraussetzungen, unter denen von diesem Verteilschlüssel vorübergehend abgewichen werden kann;

³ Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) verteilt die Beiträge innerhalb der Aufgabenbereiche; es hört vorgängig die interessierten Kreise an.

Art. 37b Gewährung der Beiträge

¹ Auf die Leistung von Beiträgen besteht kein Rechtsanspruch.

² Die Beiträge werden im Rahmen der verfügbaren Mittel gewährt.

2. Kapitel: Beiträge

Art. 37c Umweltschutzmassnahmen

Der Bund kann Beiträge an die folgenden Massnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen des Luftverkehrs auf die Umwelt leisten:

- a. bauliche Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärmimmissionen, welche durch den Luftverkehr verursacht werden, sofern deren Finanzierung nicht aus anderen Quellen sichergestellt ist;
- b. Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Auswirkungen der Schadstoffemissionen der Luftfahrtinfrastruktur und der Luftfahrzeuge;
- c. Massnahmen an Luftfahrzeugen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm- und Schadstoffimmissionen;
- d. Forschungsarbeiten im Bereich der Auswirkungen des Luftverkehrs auf die Umwelt;
- e. Beobachtung und Messung der Auswirkungen des Luftverkehrs auf die Umwelt;
- f. Aus- und Weiterbildung zur Förderung von umweltschonenden Flugverfahren.

Art. 37d Abwehr widerrechtlicher Handlungen

Der Bund kann Beiträge an die folgenden Massnahmen zur Abwehr widerrechtlicher Handlungen gegen den Luftverkehr leisten:

- a. auf Aspekte der Sicherheit ausgerichtete Kontrolle der Fluggäste, des Handgepäckes, des aufgegebenen Gepäckes und der Luftfahrzeuge;

- b. Massnahmen, die anderweitig sicherstellen sollen, dass keine verbotenen Gegenstände an Bord von Luftfahrzeugen gelangen;
- c. Ausbildung von Sicherheitspersonal auf Flugplätzen;
- d. Forschung, Entwicklung und Qualitätssicherung im Bereich der Luftverkehrssicherheit.

Art. 37e Förderung eines hohen technischen Sicherheitsniveaus

Der Bund kann zur Förderung eines hohen technischen Sicherheitsniveaus im Luftverkehr Beiträge leisten an:

- a. die Finanzierung der An- und Abflugsicherungsdienste auf einzelnen schweizerischen Flugplätzen;
- b. Unfallverhütungsprogramme für den Luftverkehr sowie Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Bereich der Luftverkehrssicherheit;
- c. die Aus- und Weiterbildung im Bereich der Luftverkehrssicherheit.

Art. 37f Höhe der Beiträge

¹ Die Höhe der Beiträge nach den Artikeln 37c–37e beträgt höchstens 90 Prozent der Kosten einer unterstützten Massnahme.

² Der Bundesrat regelt die Bemessung der Beiträge.

Gliederungstitel vor Artikel 38

4. Titel: Schlussbestimmungen

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.